



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 1. September 2012

Nr. 35

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen auf Erteilung eines neuen Vorbescheides gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb eines Kohlekraftwerkes in 44536 Lünen, Frydagstraße 40 (Stummhafen) S. 289 – 1. Antrag des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [alte Fassung] – 2. Antrag der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 59 Landeswassergesetz (LWG) S. 292 – Antrag

der Firma Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallorganischen Stoffen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 294 – Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Eloxalanlage für die Firma DURA Automotive Body & Glass Systems GmbH, Königstr. 57, 58840 Plettenberg S. 295

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 295 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 296

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

**564. Antrag der Firma Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen auf Erteilung eines neuen Vorbescheides gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb eines Kohlekraftwerkes in 44536 Lünen, Frydagstraße 40 (Stummhafen)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 9. 2012  
53-Ar-0089/12/0101.1-VB neu

#### Bekanntmachung

Die Firma Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44536 Lünen, beantragt gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung eines neuen Vorbescheides zur Errich-

tung und zum Betrieb eines Kohlekraftwerkes in 44536 Lünen, Frydagstraße 40, Gemarkung Lippholthausen, Flur 1, Flurstücke 225, 784, 847, 849, 851, 853, 855, 935, 976, 977, 986, 1009, 1010, 1012, 1013, 1014, 1016, 1017, 1021, 1023 sowie Gemarkung Brambauer, Flur 1, Flurstück 1171 z. T. Mit dem Vorbescheid soll das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens in emissionschutzrechtlicher, immissionsschutzrechtlicher und – soweit es nicht um die Abwassereinleitung in die Lippe einschließlich der vorgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage sowie um den Schwermetalleintrag über den Luftpfad in die Lippe geht – naturschutzrechtlicher Hinsicht sowie zum Standort der Anlage festgestellt werden.

Das Kohlekraftwerk ist für den Einsatz von Steinkohle unterschiedlicher Qualitäten geplant. Die Feuerungswärmeleistung des Kohlekraftwerkblocks beträgt bis zu 1705 MW. Dies entspricht einer elektrischen Nettoleistung von ca. 750 MW<sub>el</sub>. Die produzierte elektrische Energie soll über eine neu zu errichtende Hochspannungstrasse in das übergeordnete Hochspannungsnetz eingespeist werden. Für das Steinkohlekraftwerk wird ein elektrischer Wirkungsgrad von über 45 % angestrebt.

Das Kohlekraftwerk besteht im Wesentlichen aus folgenden Betriebseinheiten/Anlageteilen:

#### Brennstoffversorgung Kohle

- Tiefbunker für Bahnentladung
- Kohlelager

#### Brennstoffversorgung Heizöl

- Heizölanlieferung
- Heizöltank

#### Ammoniaklagerung

- Ammoniakanlieferung
- Ammoniaktank

#### Feuerung, Dampferzeuger

- Brennstoffzugabe-System
- Feuerungssystem
- Ascheabzug
- Kesseldruckteile
- Flugasche-Austragssystem
- Stahlkonstruktion
- Notstromaggregat

#### Rauchgasreinigung

- Entstickung
- Entstaubung
- Entschwefelung
- Rauchgasförderung
- Vorratssilo Kalkstein
- Wasserver- und -entsorgung REA
- Gipsentwässerung

#### Wasser-Dampf-System mit Turbinenanlage

- Kondensationsturbine
- Kondensator
- Speisewasserbehälter und -pumpen

#### Kühlturm mit Kühlwassersystem

- Hauptkühlwassersystem
- Kühlturm

#### Wasseraufbereitung

- Wasserentnahme
- Mechanische Reinigung

#### Hilfskessel

- Dampfkessel mit Brennereinrichtung
- Abgasableitung
- Speisewasserversorgung

Die Anlage soll nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich im 2. Quartal 2013 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Anlagen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf insgesamt einer Genehmigung gem. § 4 i. V. m. § 6 BImSchG.

Unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Flora, Fauna, Habitat) nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Sowohl die Umweltverträglichkeitsuntersuchung als auch die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Kraftwerkes erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung des BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren (z. B. Entnahme des Kühlwassers aus dem Datteln-Hamm-Kanal, Einleitung von Prozessabwässern in die Lippe, Anbindung an das überregionale Stromnetz).

Die Bezirksregierung Arnsberg hat für das Vorhaben bereits einen Vorbescheid und eine 1. Teilgenehmigung vom 6. 5. 2008 sowie vier weitere Teilgenehmigungen erteilt. Die Teilgenehmigungen sechs und sieben zur Änderung der Betriebsweise bzw. zum Regelbetrieb des Kraftwerks sind beantragt. Das Kohlekraftwerk ist weitgehend fertiggestellt.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 1. 12. 2011 den Vorbescheid und die 1. Teilgenehmigung vom 6. 5. 2008 aufgehoben, da der Nachweis der FFH-Verträglichkeit, insbesondere zu den versauernden Einträgen im Bereich des FFH-Gebietes „Wälder bei Cappenberg“ im kumulativen Zusammenwirken mit weiteren Planungen und Projekten, nicht erbracht werden konnte.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des OVG NRW vom 1. 12. 2011 hat TKL den neuen Vorbescheid beantragt. Neben der Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, insbesondere für den Bereich des FFH-Gebietes der „Wälder bei Cappenberg“, wurden die übrigen Antragsunterlagen aktualisiert.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, zuständig.

Der Antrag auf Erteilung eines neuen Vorbescheides wird hiermit gemäß §§ 9 und 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 10 BImSchG und die Regeln der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie des UVP.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

#### **vom 10. 9. 2012 bis einschließlich 9. 10. 2012**

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

**Bezirksregierung Arnsberg**, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 355

**Stadtverwaltung Lünen**, Technisches Rathaus, Willy-Brand-Platz 5, 44532 Lünen, Abteilung Stadtplanung, Raum 315

**Stadtverwaltung Selm**, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, 4. OG

**Stadtverwaltung Werne**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Abteilung IV.1 – Stadtentwicklung / Stadtplanung, 1. OG, Raum 104

**Stadtverwaltung Bergkamen**, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt, Raum 518

**Stadtverwaltung Dortmund**, Burgwall 14, 44135 Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Dienstleistungszentrum Planen und Bauen, Raum 2

**Stadtverwaltung Waltrop**, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, Bürgerbüro

**Stadtverwaltung Olfen**, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Bauamt, Raum 18 und 19

**Stadtverwaltung Datteln**, Rathaus, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, Fachbereich 6 – Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung, Raum 2.23

**Stadtverwaltung Castrop-Rauxel**, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, Bereich Bauordnung, Raum 315

**Gemeindeverwaltung Hünxe**, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe, GB III, 2. OG, Raum 301

**Gemeindeverwaltung Schermbeck**, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Raum 322

**Stadtverwaltung Marl**, Verwaltungsgebäude Liegnitzerstraße 5, 45768 Marl, Raum 78

**Stadtverwaltung Dorsten**, Verwaltungsgebäude Halterner Straße 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, 1. OG, Raum 111

**Stadtverwaltung Wesel**, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, Fachbereich 1, Stadtentwicklung, gegenüber Raum 225

**Stadtverwaltung Haltern am See**, Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstraße 1, 45721 Haltern am See, FB 64 Bauen und Planen (1. Stock).

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg unter nachfolgender Telefonnummer möglich:

Bezirksregierung Arnsberg unter Telefon-Nr. 02931 / 82 2190

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 9. BImSchV in der Zeit vom 10. 9. 2012 bis einschließlich 23. 10. 2012 schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei den übrigen o. g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift des Einwenders in lesbarer Form tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Parallel werden auch die wasserrechtlichen Anträge nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [alt], §§ 8, 9, 11 WHG [neu] und § 58 WHG i. V. m. § 59 Landeswassergesetz (LWG) sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) ausgelegt.

Auf die parallel veröffentlichte Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom heutigen Tage – 54.02.02.01-978 024-23.07 – und 54.02.02.02-978 024-02.10 – wird hingewiesen.

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

10. 12. 2012, 10.00 Uhr  
im Hansesaal

der Stadt Lünen, Kurt-Schumacher-Straße 41  
44532 Lünen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Es ist beabsichtigt, sofern eine Erörterung in den wasserrechtlichen Verfahren stattfindet, diese im Anschluss an die immissionsschutzrechtliche Erörterung durchzuführen.

Sofern die Erörterung am 10. 12. 2012 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 11. 12. 2012 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffende Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Niestroj

(1180)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 289

**565. 1. Antrag des Stadtbetriebes  
Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL),  
Borker Straße 56/58, 44534 Lünen auf  
Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem.  
§ 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [alte Fassung]**  
**2. Antrag der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH  
& Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen auf  
Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung  
gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m.  
§ 59 Landeswassergesetz (LWG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 9. 2012  
54.02.02.01-978 024-23.07  
54.02.02.02-978 024-02.10

**Bekanntmachung**

1. Der Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen, hat hier mit Antrag vom 13. 4. 2007 und ergänzenden Schriftsätzen vom 16. 6. 2008, 25. 6. 2008, 30. 9. 2008, 10. 10. 2008 und 13. 10. 2010 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – alte Fassung – (§ 7 WHG a. F.) zur Einleitung von Abwasser (Kühlturmabflutwasser, Rauchgasentschwefelungsanlagenabwasser (REA-Abwasser)) über ein vorhandenes Einleitungsbauwerk in die Lippe für das geplante Steinkohlekraftwerk der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44536 Lünen gestellt.
2. Die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG (TKL), Frydagstraße 40, 44536 Lünen, hat hier mit Datum vom 13. 10. 2010 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 59 Landeswassergesetz (LWG) zur Einleitung von Prozessabwässern aus dem Regelbetrieb des im Bau befindlichen Steinkohlekraftwerkes Lünen der Antragstellerin, Anschrift w. v., über den Übergabeschacht TP 14 in die Schmutzwasserkanalisation des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen, gestellt.

Das Kohlekraftwerk ist für den Einsatz von Steinkohle unterschiedlicher Qualitäten geplant. Die Feuerungs-wärmeleistung des Kohlekraftwerkblocks beträgt bis zu 1705 MW. Dies entspricht einer elektrischen Nettoleistung von ca. 750 MW<sub>el</sub>. Die produzierte elektrische Energie soll über eine neu zu errichtende Hochspannungstrasse in das übergeordnete Hochspannungsnetz eingespeist werden. Für das Steinkohlekraftwerk wird ein elektrischer Wirkungsgrad von über 45 % angestrebt.

Das Kohlekraftwerk besteht im Wesentlichen aus folgenden Betriebseinheiten/Anlageteilen:

Brennstoffversorgung Kohle

- Tiefbunker für Bahnentladung
- Kohlelager

Brennstoffversorgung Heizöl

- Heizölanlieferung
- Heizöltank

Ammoniaklagerung

- Ammoniakanlieferung
- Ammoniaktank

Feuerung, Dampferzeuger

- Brennstoffzugabe-System
- Feuerungssystem
- Ascheabzug
- Kesseldruckteile
- Flugasche-Austragssystem
- Stahlkonstruktion
- Notstromaggregat

Rauchgasreinigung

- Entstickung
- Entstaubung
- Entschwefelung
- Rauchgasförderung
- Vorratssilo Kalkstein
- Wasserver- und -entsorgung REA
- Gipsentwässerung

Wasser-Dampf-System mit Turbinenanlage

- Kondensationsturbine
- Kondensator
- Speisewasserbehälter und -pumpen

Kühlturm mit Kühlwassersystem

- Hauptkühlwassersystem
- Kühlturm

Wasseraufbereitung

- Wasserentnahme
- Mechanische Reinigung

Hilfskessel

- Dampfkessel mit Brennereinrichtung
- Abgasableitung
- Speisewasserversorgung

Die Anlage soll nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich im 2. Quartal 2013 in Betrieb genommen werden. Das Kohlekraftwerk ist weitgehend fertiggestellt und zurzeit läuft die Inbetriebsetzungsphase.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen.

Hinsichtlich des Antrags Nr. 1 des SAL ist am 31. 10. 2008 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden. Diese Erlaubnis ist beklagt worden. Beide Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung wurden öffentlich bekannt gemacht und haben einschließlich der dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 2. 2. 2011 bis einschließlich 1. 3. 2011 öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 15. 3. 2011.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind Einwendungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorgetragen worden.

Ein Erörterungstermin zu beiden wasserrechtlichen Verfahren hat am 4. 10. 2011 stattgefunden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnis aus 2008 (Antrag Nr. 1) ein Verfahren zum Widerruf der Erlaubnis eingeleitet.

Eine Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg zu dem Antrag Nr. 2 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Indirekteinleitungsgenehmigung ist bislang nicht ergangen.

Mit Schreiben vom 23. 8. 2012 hat der SAL seinen Antrag (Nr. 1) konkretisiert und ergänzt.

Mit Schreiben vom 23. 8. 2012 hat auch die TKL ihren Antrag (Nr. 2) konkretisiert und ergänzt.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 7 WHG [alt] bzw. §§ 8, 9, 11 WHG [neu] und des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 58 WHG i. V. m. § 59 LWG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, zuständig.

Beide konkretisierten und ergänzten wasserrechtlichen Anträge werden hiermit gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) bekannt gemacht. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 5 Abs. 2 bis 4 IVU-VO Wasser i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie §§ 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Die wasserrechtlichen Anträge und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 10. 9. 2012 bis einschließlich 9. 10. 2012**

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

**Bezirksregierung Arnsberg**, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Zimmer 355

**Stadtverwaltung Lünen**, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, Willy-Brand-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 315

**Stadtverwaltung Selm**, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, 4. OG

**Stadtverwaltung Werne**, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung / Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 1. OG, Raum 104

**Stadtverwaltung Bergkamen**, Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Raum 518

**Stadtverwaltung Dortmund**, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Dienstleistungszentrum Planen und Bauen, Burgwall 14, 44135 Dortmund, Raum 2

**Stadtverwaltung Waltrop**, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, Bürgerbüro

**Stadtverwaltung Olfen**, Bauamt, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Raum 18 und 19

**Stadtverwaltung Datteln**, Rathaus, Fachbereich 6 – Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Raum 2.23

**Stadtverwaltung Castrop-Rauxel**, Bereich Bauordnung, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, Raum 315

**Gemeindeverwaltung Hünxe**, GB III, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, 2. OG, Raum 301

**Gemeindeverwaltung Schermbeck**, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Raum 322

**Stadtverwaltung Marl**, Verwaltungsgebäude Liegnitzerstr. 5, 45768 Marl, Raum 78

**Stadtverwaltung Dorsten**, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Verwaltungsgebäude Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, 1. OG, Raum 111

**Stadtverwaltung Wesel**, Fachbereich 1, Stadtentwicklung, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, gegenüber Raum 225

**Stadtverwaltung Haltern am See**, Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, FB 64 Bauen und Planen, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See, 1. OG

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg unter nachfolgender Telefonnummer möglich:

Bezirksregierung Arnsberg unter Telefon-Nr. 02931 / 82 2190 oder 82 2764.

Etwaige Einwendungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. einer wasserrechtlichen Genehmigung können gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 IVU-VO Wasser in der Zeit vom 10. 9. 2012 bis einschließlich 23. 10. 2012 schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei den übrigen o. g. Stellen, bei denen die Anträge und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift des Einwenders in lesbarer Form tragen.

Die Einwendungsschreiben werden den Antragstellern sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnis- und Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IVU-VO Wasser Einwendungen gegen das Vorhaben, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

TKL hat mit Schreiben vom 9. 7. 2012 bei der Bezirksregierung Arnsberg einen Antrag auf Erteilung eines neuen Vorbescheides nach §§ 4 und 6 BImSchG gestellt. Das Verfahren nach BImSchG wird bei der Behörde im Dezernat für Immissionsschutz (Dezernat 53) unter dem Aktenzeichen 53-Ar-0089/12/0101.1-VB neu geführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung in dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren findet parallel statt.

Auf die parallel veröffentlichte Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg – Az. 53-Ar-0089/12/0101.1-VB neu – vom heutigen Tage wird hingewiesen.

Liegen Einwendungen vor, entscheidet die Bezirksregierung Arnsberg auf der Grundlage ihres allgemeinen Verfahrensermessens, ob ein Erörterungstermin

durchgeführt wird. Es ist dabei beabsichtigt, die Erörterung im wasserrechtlichen Verfahren im Anschluss an den immissionsschutzrechtlichen Erörterungstermin durchzuführen.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

10. 12. 2012, 10.00 Uhr,  
im Hansesaal  
der Stadt Lünen, Kurt-Schumacher-Straße 41,  
44532 Lünen.

Sofern die Erörterung am 10. 12. 2012 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 11. 12. 2012 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die nach Ablauf der Einwendungsfrist zu treffende Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin in den wasserrechtlichen Verfahren ist grundsätzlich nicht öffentlich (§ 68 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). An ihm können Vertreter der Aufsichtsbehörden und Personen, die bei der Behörde zur Ausbildung beschäftigt sind, teilnehmen. Der Verhandlungsleiter kann nach seinem Ermessen auch sonstigen Personen, auch Pressevertretern, die Teilnahme gestatten, gegebenenfalls volle Öffentlichkeit herstellen, wenn kein Beteiligter widerspricht. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Erlaubnis- und Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidungen über die wasserrechtlichen Anträge werden öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Semmler

(1220) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 292

**566. Antrag der Firma  
Chemtura Organometallics GmbH,  
Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen,  
auf Erteilung einer Genehmigung zur  
wesentlichen Änderung der Anlage zur  
Herstellung von metallorganischen Stoffen  
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 8. 2012  
53-Do-0107/12/0401G1-Hes

**Bekanntmachung**

Die Fa. Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Wärmeträgerölanlage im Gebäude A129 des MZ-Betriebes durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen

gasbefeuerten Thermalölerhitzers D201 mit einer Feuerungswärmeleistung von 900 kW als Ersatz für den zu demontierenden ölbefeuerten Thermalölerhitzer W0201 mit einer Feuerungswärmeleistung von 593 kW am o. a. Betriebsstandort in Bergkamen gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), beantragt.

Im MZ-Betrieb werden Anlagen betrieben, in denen metallorganische Verbindungen und Methoxysilane durch chemische Umwandlung hergestellt werden, die bei Luftkontakt selbstentzündlich sind. Der Umgang mit diesen Stoffen erfolgt deshalb in geschlossenen Apparaten und unter Stickstoffinertisierung.

Gegenstand der beantragten Änderungsgenehmigung sind insbesondere der Austausch des ölbefeuerten gegen einen mit Erdgas und / oder Synthesegas betriebenen Thermalölerhitzers, der unter den Anwendungsbereich der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – vom 26. 1. 2010 (BGBl. I S. 38) fällt, die Errichtung und der Betrieb eines Wärmetauschers mit einer Leistung von 300 kW im Rückkühlkreislauf sowie die Erhöhung des Baukörpers A129 um ca. 1 m.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1 g Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212, 250).

Die Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen einschließlich der Wärmeträgerölanlage als zugehörige Nebeneinrichtung sind den unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990) aufgeführten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1, ... zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften

ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(377)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 294

**567. Öffentliche Bekanntmachung  
über die Erteilung einer Genehmigung  
für die Errichtung und den Betrieb einer  
Eloxalanlage für die Firma DURA Automotive  
Body & Glass Systems GmbH, Königstr. 57,  
58840 Plettenberg**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 1. 9. 2012  
53-DO-0109/11/0310.1-Bj/Stern

Auf Antrag der Firma DURA Automotive Body & Glass Systems GmbH, Königstr. 57, 58840 Plettenberg wurde mit Bescheid vom 21. 8. 2012 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung der Eloxalanlage auf dem Betriebsgrundstück Königstr. 57, 58840 Plettenberg, Gemarkung Plettenberg, Flur 13, Flurstück 766, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1. die Errichtung und den Betrieb einer Eloxalanlage mit einem Wirkbadvolumen von 212 m<sup>3</sup>
2. die Errichtung und den Betrieb eines Chemikalienlagers
3. Die Anlage wird wie die übrigen Betriebsanlagen dreischichtig an 7 Tagen pro Woche betrieben.

Für die Errichtung der Eloxalanlage wurde mit Datum vom 5. 6. 2012 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gestattet.

**Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden Auflagen zum Immissions-, Arbeits- und Brandschutz sowie Wasserrecht festgelegt.

**Einwendungen**

Das Vorhaben wurde am 3. 3. 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen das Vorhaben wurde eine Einwendung erhoben. Die gegen das Vorhaben erhobene Einwendung wurde zurückgewiesen, soweit deren Inhalt nicht entscheidungserheblich war oder ihr nicht durch die Genehmigung mit den zugehörigen Antragsunterlagen (z. B. durch die festgesetzten Nebenbestimmungen) Rechnung getragen wurde.

**Auslegung**

Der Genehmigungsbescheid liegt 2 Wochen in der Zeit vom

**3. September bis einschl. 17. September 2012**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 623 sowie der Stadt Plettenberg, Grünstr. 12, 58840 Plettenberg, Zimmer 233, aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21. 8. 2012, Az.: 53-DO-0109/11/0310.1-Bj/Stern, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Im Auftrag:

gez. Bajer

(305)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 295

**C Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**568. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 43 212 356

Kontonummer: 31 413 388

Kontonummer: 33 796 210

Kontonummer: 32 051 245

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 21. 8. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(119)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 295

**569. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhanden gekommene, am 3. 5. 2012 aufgebote Sparurkunde Nr. 341 174 811 ist bis zum Ablauf der Auktionsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 341 174 811 wird für kraftlos erklärt.

K 32/12

Bochum, 20. 8. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 296

**570. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhanden gekommene, am 3. 5. 2012 aufgebote Sparurkunde Nr. 332 082 775 ist bis zum Ablauf der Auktionsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 332 082 775 wird für kraftlos erklärt.

K 31/12

Bochum, 20. 8. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 296

**571. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 3. 5. 2012 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 342 152 899 ist bis zum Ablauf der Auktionsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 342 152 899 wird für kraftlos erklärt.

K 30/12

Bochum, 20. 8. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 296

**572. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 3. 5. 2012 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 307 603 886 ist bis zum Ablauf der Auktionsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 307 603 886 wird für kraftlos erklärt.

K 29/12

Bochum, 20. 8. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 296

---

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,**

**bis 300 mm = 0,30 € pro mm,**

**über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulthe@becker-druck.de](mailto:hoffschulthe@becker-druck.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung**

**– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**